



Betreff: **1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024**

Datum: 15. November 2024

Zahl: 902-1/2024/NTVA

(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: W. Pacher

Telefon: 04733/220 14

E-Mail: werner.pacher@ktn.gde.at

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 15. November 2024, Zl. 902-1/2024/NTVA, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 7.273.000,00
Aufwendungen:	€ 7.105.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 351.900,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 29.000,00

---

**Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 490.000,00**

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 7.748.800,00
Auszahlungen:	€ 8.068.700,00

---

**Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -319.900,00**





## § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges (Unterabschnitt) sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.
- d) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

## § 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

**€ 500.000,00**

## § 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18. November 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus Rüscher  
(elektr. gefertigt)



